

# Amtsblatt

## für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg  
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 48  
Nummer: 4  
Datum: 27.01.2017

---

### Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung ..... 1

---

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt Herrn Heinz Plank, Pollenried, Deuerlinger Str. 38, 93152 Nittendorf, mit Bescheid vom 23.01.2017, Az: S 43-2016-1808, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 18.01.2017 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für Aufschüttungen in Nittendorf Fl.-Nrn. 1579, 1464, 1184, 1577, 1184/2, 1578 und 1576 der Gemarkung Nittendorf.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Damit wird die nach § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Klageerhebung einzuhaltende Frist von einem Monat in Lauf gesetzt.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter den Rufnummern 0941/4009-350 oder 0941/4009-574 wird gebeten!

Regensburg – Januar 2017  
Landratsamt Regensburg  
Bauabteilung

Julia Gallert  
Abteilungsleiterin

Az. S 4